



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 17. Juni 2013 (19.06)  
(OR. en)**

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2008/0242 (COD)**

---

**10850/13  
ADD 1**

**CODEC 1428  
EURODAC 9  
ENFOPOL 184  
OC 405**

**ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK**

---

des Generalsekretariats des Rates  
für den AStV/RAT

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung von "Eurodac" für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. .../...\* zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (**erste Lesung**)  
- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + S**)  
= Erklärung  
**GEMEINSAME LEITLINIEN**  
Konsultationsfrist für Kroatien: **19.6.2013**

---

**Erklärung des Rates**

Der Rat stellt fest, dass die auf Rechtsgrundlagen für die polizeiliche Zusammenarbeit (Artikel 82 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2 Buchstabe a AEUV) gestützten Änderungen an der Eurodac-Verordnung (Neufassung), soweit sie Verfahren für den Abgleich und die Übertragung

von Daten für Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecke gemäß den Artikeln 5, 6, 19 bis 22, 33, 36, Artikel 39 Absatz 3, Artikel 40 Absatz 7 und Artikel 43 der Verordnung betreffen, keine Weiterentwicklung von Eurodac-Vorschriften im Sinne der Abkommen darstellen, die die EU mit Dänemark, Norwegen, Island, der Schweiz und Liechtenstein geschlossen hat, und somit nicht in den Geltungsbereich der vorgenannten Abkommen fallen, die lediglich für Asylangelegenheiten geschlossen wurden (Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Antrags auf Asyl oder subsidiären Schutz zuständig ist – Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe e AEUV). Daher finden die Bestimmungen der genannten Abkommen keine Anwendung auf die oben aufgelisteten Artikel. Nach der Annahme der Eurodac-Verordnung kann die Kommission gegebenenfalls Empfehlungen für einen Beschluss des Rates unterbreiten, mit dem die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Ergänzung der vorgenannten Abkommen erteilt wird, damit in diese auch die oben aufgelisteten Artikel betreffend Gefahrenabwehr und Strafverfolgung einbezogen werden.

---